Bundesrat Drucksache 544/86

10.11.86

In - AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffVÄnd V 2)

A. Zielsetzung

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz muß in einzelnen Bereichen den verwaltungsmäßigen Erfahrungen und sicherheitspolizeilichen Entwicklungen angepaßt werden. Für tragbare Schleudern wird ein erweitertes Herstellungs-, Vertriebs-, Erwerbs- und Besitzverbot eingeführt. Soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, sollen nicht unbedingt erforderliche Beschränkungen für einzelne Waffen- und Munitionsarten abgebaut werden. Das für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen muß in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Begründung eines erweiterten Herstellungs-, Vertriebs-, Erwerbs- und Besitzverbots für gefährliche Schleudern,

- Befreiung der Antiquitätenschußwaffen von einzelnen Verboten des § 37 Abs. 1 des WaffG und von der Namensangabe des Verkäufers im Waffenhandelsbuch,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- waffenrechtliche Gleichstellung der belgischen und der französischen Jagdscheine mit dem Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland,

- Modifizierung der Kennzeichnungspflicht für Reizstoffmunition, wiedergeladene Patronen und pyrotechnische Munition,

- Herabsetzung des Mindestalters für das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen auf zehn Jahre und Zulassung einer großzügigeren Ausnahmeregelung für das Schießen mit Handfeuer-Langwaffen bei zwölfjährigen Jungschützen,

- Begründung einer Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt auch für das gewerbliche Überlassen und Versenden von erlaubnispflichtigen Handfeuerwaffen an in einem Mitgliedstaat des o.a. Übereinkommens ansässige Empfänger und Weitergabe dieser Angaben an die Heimatbehörde des Empfängers.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache 544/86

10.11.86

In - AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffVÄnd V 2)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 641 03 - Wa 61/86 Bonn, den 10. November 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung zum Waffengesetz
(1. WaffVÄnd V 2)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zum Waffengesetz
(1. WaffVÄnd V 2)
Vom .....

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 und 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auf Schußwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung ist das Gesetz mit Ausnahme der §§ 16 bis 20, 39, 44 und 45 nicht anzuwenden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Die Verbote des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes sind nicht auf Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, anzuwenden.

Auf die Herstellung von Schußapparaten sind die Vorschriften über das Waffenherstellungsbuch (§ 12 des Gesetzes), auf Arbeiten nach Satz 1 Nr. 3 die Vorschriften über die Erlaubnispflicht nach § 41 des Gesetzes nicht anzuwenden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
"oder bei denen die Ladung der zu verschießenden Munition nicht schwerer als 15 mg ist,".

bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
"b) die vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Staaten bestimmt ist, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt nicht für den Vertrieb und das Überlassen von Munition an erwerbsberechtigte Munitionssammler.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch und den Munitionserwerb (§ 12 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes) sind auf pyrotechnische Munition, die das Zulassungzeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz mit der Klassenbezeichnung PM I trägt, nicht anzuwenden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Wechseltrommeln für Waffen mit gleichem oder geringerem Feld- und Zug-Durchmesser, aus denen nur Munition verschossen werden kann, die einen gleichen oder geringeren höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck (Anlage III zur 3. WaffV) als die Munition entwickelt, die für die Waffe bestimmt ist,".

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten "Absatz 1 Nr. 1" die Worte "und der Wechsel-

trommeln nach Absatz 1 Nr. 2" eingefügt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"4. Präzisionsschleudern, dafür bestimmte Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen sowie sonstige tragbare Schleudern und wesentliche Teile für diese Geräte, sofern bei den Schleudern das halbe Produkt aus Auszugskraft und -länge einen Wert von 17,5 J übersteigt,"

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Finnland" das Wort "Frankreich" und folgender Satz 2 eingefügt:

"Satz 1 gilt auch für belgische Jagdscheine der Klasse C, die einen Vermerk über die Ablegung der Jägerprüfung enthalten."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Legalisation der Jagderlaubnis im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann entfallen, wenn mit dem betreffenden Land eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen worden ist."

c) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Kartuschenmunition mit Reizstoffen und Geräte, aus denen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 und die darin verwendeten Reizstoffe hinsichtlich ihrer Reizwirkung und zulässigen Menge den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 und 4 entsprechen sowie nach § 11 gekennzeichnet sein."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) § 37 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes ist auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch Ausnahmen von der in § 11 vorgeschriebenen Kennzeichnung zugelassen werden dürfen."

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Geräte, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, sind mit dem Namen oder einem eingetragenen Warenzeichen des Herstellers, einer Produktbezeichnung und entsprechend Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie mit der Angabe des Inhalts und der Konzentration der Reizstofflösung zu kennzeichnen. Geräte mit auswechselbaren Reizstoffbehältern sind entsprechend Absatz 1 Nr. 1 und 5, die auswechselbaren Reizstoffbehälter selbst nach Satz 1 zu kennzeichnen. Kartuschenmunition mit Reizstoffen ist auf dem Hülsenboden mit der Kurzbezeichnung des in der Kartusche enthaltenen Reizstoffes zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung auf dem Hülsenboden wegen der geringen Größe der Munition oder aus sonstigen technischen Gründen nicht anbringen läßt, ist folgende Farbkennzeichnung am Hülsenmund anzubringen:

Blau	Reizstoffmunition mit CN
Gelb	Reizstoffmunition mit CS
Rot	sonstige Reizstoffmunition."

8. § 13 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Als Beisitzer sollen ein selbständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden."

9. In § 14 wird Absatz 4 Satz 4 gestrichen.

10. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 abgesehen werden."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe e und in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort "Empfängers" die Worte "oder Art des Verlustes" eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d abgesehen werden."

12. § 20 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "mit einer Genauigkeit von 0,1 Millimeter" und die Worte "mit einer Genauigkeit von 1 Millimeter" gestrichen.

13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, ist auf dem Hülsenboden dauerhaft mit blauer Farbe zu kennzeichnen. Diese Munition muß außerdem auf der Hülse oder dem Zündhütchen sichtbar und dauerhaft mit einem Zeichen versehen werden, aus dem der Wiederlader zu erkennen ist."

b) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

"Bei Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt ist, muß das Zeichen des Wiederladers auf der Hülse angebracht werden. Bei einer Kennzeichnung auf der Hülse ist das Zeichen des früheren Wiederladers ungültig zu machen."

c) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 5, 6 und 7; in dem neuen Satz 6 werden die Worte "die Pulversorte und die Pulvermasse sowie" gestrichen. In dem neuen Satz 7 wird die Angabe "die Sätze 1 bis 3" durch "die Sätze 1 bis 5" ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf pyrotechnischer Munition der Klasse PM II ist außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes die Jahreszahl der Herstellung und die Verbrauchsdauer anzubringen. Läßt sich bei pyrotechnischer Munition der Klasse PM I und PM II die Kennzeichnung auf der Hülse oder dem Geschoß wegen deren geringer Größe oder aus sonstigen technischen Gründen nicht anbringen, genügt die Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit. Auf dieser ist ferner das Bruttogewicht der Verpackungseinheit anzugeben."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Schreckschußmunition mit gebördeltem Hülsenmund ist auf der Abdeckung mit grüner Farbe zu kennzeichnen."

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte "Geräte nach § 5 Abs. 1" durch die Worte "Geräte nach § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Nachbildungen von Schußwaffen aus Kunststoff, wenn diese ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Schußwaffe, die Kriegswaffe ist, hervorrufen."

16. In § 27 Satz 2 werden die Worte "eines ausländischen Herstellers" durch die Worte "eines Herstellers aus einem anderen Staat" ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer erlaubnispflichtige Handfeuerwaffen, wesentliche Teile einer erlaubnispflichtigen Handfeuerwaffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, ausgenommen lange Einzellader mit nur glattem (n) Lauf (Läufen) und deren wesentliche Teile, den Schußwaffen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellte tragbare Geräte und Schalldämpfer einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (BGBl II 1980 S. 953) hat, überläßt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schußwaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, daß diesen Behörden der Erwerb bekannt ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Über die Person des Erwerbers" durch die Worte "Über die Person des Erwerbers oder denjenigen, der eine Schußwaffe ohne Besitzwechsel endgültig in einen anderen Mitgliedstaat verbringt" ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
"Beim Erwerb durch gewerbliche Unternehmen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 über den Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen über eine zur Vertretung des Unternehmens befugte Person mitzuteilen und deren Paß oder Identitätskarte vorzulegen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen entfällt die wiederholte Vorlage des Passes oder der Identitätskarte, es sei denn, daß der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat oder bei juristischen Personen zur Vertretung des Unternehmens eine andere Person bestellt worden ist."
Der bisherige Satz 2 wird Satz 4

c) In Absatz 4 werden

aa) In Satz 1 die Worte "es sich um einen Mitgliedstaat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) handelt und" gestrichen und

bb) In Satz 2 die Worte "Absatz 2" durch die Worte "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

18. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf oder ein verbotener Gegenstand nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes nach den Anforderungen des § 7 Abs. 1 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies der zuständigen Behörde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzuweisen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, sofern vorhanden, die Herstellungsnummer der Schußwaffe anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, soweit sie die Schußwaffe als zerstört im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch in der Spalte "Art des Verlustes" vermerken.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "binnen zwei Wochen" durch "binnen eines Monats" ersetzt.

19. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 34 bis 37 sind nicht anzuwenden auf Schießstätten, zu deren Betrieb nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes eine Erlaubnis nicht erforderlich ist."

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Kindern unter zehn Jahren darf das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen, Kindern unter vierzehn Jahren das Schießen mit sonstigen Schußwaffen in Schießstätten nicht gestattet werden."

b) In Absatz 2 wird das Wort "zwölfte" durch das Wort "zehnte" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Jungschützen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vierzehn Jahre alt sind, ist in der Regel eine Ausnahme zum Schießen mit kleinkalibrigen Handfeuer-Langwaffen zu bewilligen, wenn sie in den Schießbetrieb einer schießsportlichen Vereinigung eingegliedert sind und eine ständige Aufsicht durch einen Beauftragten der Vereinigung gewährleistet ist."

21. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "die Notwendigkeit der Teilnahme bescheinigt hat" durch die Worte "die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schußwaffe bescheinigt hat" ersetzt.

22. § 42 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"(1) Tragbare Schleudern nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich des Gesetzes im Handel befinden, dürfen noch bis zum 31. März 1987 erworben, vertrieben und anderen überlassen werden.

(2) Übt jemand am 1. Januar 1987 die tatsächliche Gewalt über tragbare Schleudern

544 86

i.S. von Absatz 1 aus, so wird das Verbot nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 erst mit Ablauf des 31. März 1987 wirksam. Hat er vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes beim Bundeskriminalamt gestellt, so wird das Verbot erst wirksam, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gegenstände nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, die bereits vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Präzisionsschleudern."

23. § 42 a Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 eine Schleuder oder"

24. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. einer Vorschrift des § 14, § 15 Abs. 1, 2 oder 3, § 16 Abs. 1, 2 oder 3, § 17 oder § 18 Abs. 1, 2 oder 3 über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, des Waffenhandels- oder Munitionshandelsbuches zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1 oder des § 20, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, der §§ 22 oder 23 über die Kennzeichnung von Schußwaffen oder Geschossen zuwiderhandelt,"

b) Nummer 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"4. der Vorschrift des § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 3 über die Verpackung und Lagerung von Munition oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zuwiderhandelt,

5. entgegen § 4 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1, §§ 27, 28 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 28 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2, § 34 Abs. 2 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig

erstattet oder entgegen § 26 Abs. 2, §§ 27, 28 Abs. 2 Satz 2 oder § 34 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2, die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt,"

25. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1.6 eingefügt:

"1.6 Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind".

b) Die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.7 und wird wie folgt gefaßt:

"1.7 Schußwaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.6 fallen."

c) Nummer 2.5 wird wie folgt gefaßt:

"2.5 Munition zum Verschießen aus Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7)."

Artikel 2

(1) Pyrotechnische Munition der Klasse PM II, zu deren Erwerb es bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 2 Abs. 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz keiner Erlaubnis bedurfte und die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befindet, darf noch bis zum 1. Januar 1989 ohne Berechtigungsnachweis vertrieben und anderen überlassen werden.

(2) Kartuschenmunition mit Reizstoffen, pyrotechnische Munition der Klasse PM II und Schreckschußmunition, auf der die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung angebracht ist und die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befindet, darf noch bis zum 1. Januar 1989 vertrieben und anderen überlassen werden.

544 86

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung sollen die beim Vollzug der Ersten Verordnung zum Waffengesetz gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und einzelne Vorschriften der sicherheitstechnischen Entwicklung angepaßt werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt für das Überlassen erlaubnispflichtiger Schußwaffen und Munition an Erwerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen haben, wird erweitert, um der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Übereinkommen Rechnung zu tragen. Außerdem sollen nicht unbedingt erforderliche verwaltungsmäßige Hemmnisse abgebaut werden. Gewisse Erleichterungen sind insbesondere für den Handel mit Antiquitätenwaffen, für Jäger aus anderen Staaten und für jugendliche Sportschützen vorgesehen. Die Verordnung sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Einführung eines erweiterten Herstellungs-, Vertriebs-, Überlassens-, Erwerbs- und Besitzverbotes und des Verbotes des Verbringens in den Geltungsbereich der Verordnung für gefährliche Schleudern,

- Befreiung der Antiquitätenwaffen von einzelnen Verboten des § 37 Abs. 1 des Gesetzes und von der Namensangabe des Verkäufers im Waffenhandelsbuch,

- waffenrechtliche Gleichstellung der belgischen und französischen Jagdscheine mit dem Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland,

- Einschränkung der Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für zum Verbringen bestimmte Schußwaffen und Munition in andere Staaten,

- Modifizierung der Kennzeichnungspflicht für wiedergeladene Patronen und Reizstoffmunition,

- Wegfall der Namensangabe des Versenders bei Mitteilungen über Waffenverkäufe in andere Staaten,

544 86

- Herabsetzung des Mindestalters für das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen auf 10 Jahre.

Durch den Vollzug der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten können für Hersteller und zum Teil auch für Händler durch die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für Munition (Artikel 1 Nrn. 7, 13 und 14) sowie durch die Einführung einer Verpflichtung zur Anzeige des Überlassens bestimmter Schußwaffen an Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (Artikel 1 Nr. 17) entstehen. Diese werden jedoch durch andere in der Verordnung vorgesehene Erleichterungen ausgeglichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 1

Beim Vollzug des Waffengesetzes hat sich herausgestellt, daß auch Hinterladerwaffen mit Funkenzündung unter Verwendung von Schwarzpulver im Verkehr sind. Solche Waffen befinden sich vornehmlich im Besitz von Sammlern. Diese Waffen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Handhabung und Wirkungsweise nicht wesentlich von Vorderladerwaffen mit Funkenzündung. Es erscheint deshalb sicherheitspolizeilich vertretbar, diese in gleichem Umfang wie die entsprechenden Vorderladerwaffen von den waffenrechtlichen Vorschriften freizustellen. Andererseits erscheint es geboten, die Freistellung der in Absatz 2 bezeichneten Schußwaffen in einem Punkt einzuschränken. Nach den polizeilichen Erkenntnissen sind Waffen der genannten Art in der Vergangenheit mehrfach bei Demonstrationen mitgeführt worden. Das Mitführen solcher Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 39 des Gesetzes) sollte grundsätzlich verboten sein.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 2

Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 erweitert die Freistellung von den Verboten des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG auf alle Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind. Es ist sicherheitlich unbedenklich, altertümliche Schußwaffen jeder Art von dem Verbot des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG auszunehmen. Derartige Gegenstände besitzen teilweise erheblichen kulturhistorischen Wert und befinden sich zumeist in den Händen von Sammlern. Andererseits wird die Freistellung auf die Verbote nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c WaffG eingeschränkt. Einer Freistellung von vollautomatischen und diesen nachgebildeten Schußwaffen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d und e WaffG) bedarf es nicht, da diese Waffen neuere Entwicklungen darstellen.

Buchstabe b

Auf Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die Munition mit einer Ladung von nicht mehr als 15 mg verschießen, sind nach § 2 Abs. 3 die für die Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen geltenden Vorschriften des Gesetzes nicht anzuwenden. Sie tragen folglich auch kein Zulassungszeichen und ihr Erwerb unterliegt somit der Waffenbesitzkartenpflicht, es sei denn, daß vorgeladenen festen Körpern, z.B. pyrotechnischen Geschossen, nur eine geringere Bewegungsenergie als 0,5 J erteilt werden kann. Diese Beschränkung erscheint gegenüber den zugelassenen Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 WaffG unangemessen und ist auch sicherheitstechnisch nicht geboten (vgl. Buchst. b) aa)). Unter die vorgeschlagene Befreiung fallen Waffen wie die mit 2 mm-Stiftzündungskartuschen betriebenen Pistölchen (Berloque) oder Revolver (Xythos, Python), bei denen mit Zusatzlauf zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse die Geschosse eine Bewegungsenergie erreichen, die zwischen 0,5 J und 7,5 J liegt. Die vorgeschlagene Befreiung bezieht sich nicht auf Schußwaffen, die keine Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffen sind, z.B. die Waffen zum Verschießen der Patrone 4 mm M 20.

Zu dem Umfang der Befreiung nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b) haben sich in der Verwaltungspraxis Zweifel ergeben. Die vorgeschlagene Neufassung dieser Vorschrift stellt klar, daß vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebrachte Luftdruck-, Federdruck-und CO_2-Waffen von der Waffenbesitzkartenpflicht befreit sind ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sich die Waffe inzwischen befindet (vgl. Buchst. b) bb)). Dem Grundgedanken der Vorschrift entspricht eine Freistellung aller vor dem angegebenen Stichtag in den Handel gebrachten Waffen. Eine andere Regelung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der durch die waffenrechtliche Erfassung der nachträglichen Erwerber dieser Altwaffen erzielt würde.

Buchstabe c

§ 2 Abs. 6 der 1. WaffV ist durch die Regelung in § 29 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 abgelöst worden. Die Vorschrift kann daher in der bisherigen Fassung gestrichen werden.
Die Freistellung von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Munition nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WaffG kann nicht für die Ausfuhr oder das sonstige Verbringen von Munition in Staaten gelten, die dem Übereinkommen vom 01. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen für Handfeuerwaffen angehören. Durch den Beschluß der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen (CIP) über die Zulassung der in den Handel kommenden Munition ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Munition einer Zulassungspflicht zu unterwerfen und mit den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG bestimmten Angaben zu kennzeichnen. Der neue Absatz 6 Satz 1 nimmt daher diese Exportmunition von der Befreiung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WaffG aus.

Das in § 34 Abs. 1 Satz 3 WaffG vorgeschriebene Gebot, Munition nur in geschlossenen Verpackungen abzugeben, läßt sich in der Praxis nicht uneingeschränkt durchsetzen. Konzessionierte Munitionssammler tauschen häufig einzelne Patronen zur Vervollständigung ihrer Sammlung untereinander aus. Es besteht kein sicherheitspolizeiliches Interesse, diesen Austausch durch Verpackungsvorschriften zu behindern (Abs. 6 Satz 2).

Buchstabe d

In der Verwaltungspraxis sind im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 7 Satz 1 der 1. WaffV bei der Abgrenzung der erlaubnisfreien von der erlaubnispflichtigen Munition Schwierigkeiten aufgetreten. Diese sind darauf zurückzuführen, daß die Freistellung nach Absatz 7 Satz 1 auf andere Kriterien abstellt als die Unterteilung in die Klassen PM I und PM II nach § 9 Abs. 4 der 3. WaffV. Um dieses Überwachungsproblem zu beseitigen, wird in Absatz 7 Satz 1 auch bei der Freistellung von der Erlaubnispflicht die Klasseneinteilung nach § 9 Abs. 4 der 3. WaffV zugrundegelegt.
In materieller Hinsicht treten durch die Neufassung keine wesentlichen Änderungen ein.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 4

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 sieht für Wechseltrommeln eine Freistellung von der Waffenbesitzkartenpflicht vor, wie sie für Austausch- und Wechselläufe sowie die dazugehörenden Verschlüsse bereits besteht. Die Freistellung gilt nur für Inhaber von Waffenbesitzkarten, so daß mit der Regelung ein zusätzlicher Waffenbesitz nicht verbunden ist. Die Vorschrift ist so ausgestaltet, daß die Benutzung der Waffe nach dem Einsatz der Wechseltrommeln keine Gefahr für den Schützen darstellt. Aufgrund der Freistellung können ledig-

lich Wechseltrommeln mit gleichem oder geringerem Feld- und Zugdurchmesser erworben werden, aus denen nur Munition verschossen werden kann, die einen gleichen oder geringeren höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck als die Munition entwickelt, die für die Waffe in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit bestimmt ist. Damit ist gewährleistet, daß aus der Waffe nur solche Munition verschossen werden kann, die keinen höheren Gasdruck entwickelt als den, für den die Waffe beschossen worden ist. Die technischen Werte für die Feld- und Zugdurchmesser sowie für den höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck sind aus der Anlage III zur 3. WaffV zu entnehmen.

Entsprechend der für Wechsel- und Austauschläufe geltenden Regelung wird der Erwerber verpflichtet, den Erwerb der Wechseltrommeln der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen (Buchst. b).

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 8

Die Änderung des § 8 sieht eine Erweiterung des bereits geltenden Verbots der Herstellung, des Vertriebs, Überlassens, Erwerbs, des Besitzes und des Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle gefährlichen Schleudern vor. In jüngster Zeit haben gewalttätige extremistische Gruppen anläßlich von Demonstrationen nicht nur die bereits verbotenen Präzisionsschleudern mit Armstützen, sondern auch andere Schleudern, mit denen ebenfalls gefährliche Wirkungen erzielt werden können, gegen Einsatzkräfte der Polizei eingesetzt. Hierbei wurden einer Reihe von Polizeibeamten zum Teil erhebliche Verletzungen zugefügt. Es ist deshalb unerläßlich, dieser mißbräuchlichen Verwendung durch eine Erweiterung des bestehenden Verbots zu begegnen. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist dies nur möglich, wenn auch die kommerzielle Herstellung, das Verbringen derartiger Schleudern in den Geltungsbereich der Verordnung und der Vertrieb gefährlicher Schleudern verboten werden.

Die Neuregelung behält das bisherige Verbot für Präzisionsschleudern bei, erstreckt es im übrigen jedoch auf andere Schleudern, bei denen eine Spannenergie (potentielle Energie der elastisch verformten Teile der gespannten Schleuder = halbes Produkt aus Auszugskraft und -länge) von 17,5 Joule (J) überschritten werden kann. Mit dieser Regelung wird dem Verfassungsrang beanspruchenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

544 86

Buchstabe a

Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 stellt auf die allgemeine Gefährlichkeit bestimmter Schleudern ab. Als allgemein gefährlich werden solche Geräte eingestuft, die festen Körpern (Kugeln) eine Energie erteilen, die bei den Angegriffenen beim Auftreffen auf die Haut Platzwunden erzeugt. Als geeignete Größe für die Festlegung eines Grenzwertes, bei dem Platzwunden auftreten, gilt in der Gerichtsmedizin die auf den größten Querschnitt des auftreffenden Geschosses bezogene Energie, die als spezifische Energie bezeichnet wird. Für Kugeln wird ein Grenzwert von 10 J/cm² angegeben. Als Wirkungsgrad der Schleuder wird das Verhältnis der Bewegungsenergie des verschossenen festen Körpers zur jeweils umgesetzten gesamten Spannenergie der Schleuder bezeichnet. Er hängt im wesentlichen von der Masse des verschossenen festen Körpers sowie der bewegten Teile der Schleuder ab und steigt mit zunehmender Masse des festen Körpers zunächst stark, jedoch zunehmend schwächer an. Das Produkt aus Spannenergie in J und Wirkungsgrad, dividiert durch den Kugelquerschnitt in cm² muß für alle infrage kommenden Kugeldurchmesser mindestens den oben angegebenen Grenzwert von 10 J/cm² erreichen. Dies trifft für Bleikugeln, die bei gleicher Masse wegen der größten Dichte aller infrage kommenden Wirkstoffe den jeweils kleinsten Querschnitt besitzen, zu, wenn die Spannenergie 17, 5 J erreicht. Bei Verwendung anderer fester Körper als Kugeln muß auch bei geringerer Spannenergie mit Hautverletzungen gerechnet werden.

Ebenso können beim Aufprall von Kugeln, die aus Schleudern mit einer geringeren Energie als 17,5 J verschossen werden, Unterblutungen (Hämatome) auftreten. Eine weitere Absenkung der Spannenergie würde aber dazu führen, daß im privaten Bereich Schleudern, die zur Hundedressur, zum Vertreiben von Vögeln oder wildernden Katzen, für sportliche Zwecke oder sogar als Kinderspielzeug verwendet werden, unter das Verbot fallen würden. Die Messung der Spannenergie läßt sich ohne nennenswerte Schwierigkeiten mit einem Kraftmeßgerät und einem Längenmaß durchführen.

Bei dem Verbot für die Präzisionsschleudern kann auf die Festlegung eines Grenzwertes für die Spannenergie verzichtet werden. Diese Schleudern sind so ausgelegt, daß bei ihnen der Grenzwert von 17,5 Joule in aller Regel überschritten werden kann.

Durch Absatz 1 Nr. 4 wird auch das Mitführen von bzw. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schleudern der dort genannten Art bei nicht politischen öffentlichen Veranstaltungen - z.B. sportlichen Großveranstaltungen - und auf dem Wege zu und von diesen Veranstaltungen verboten. Für das Mitführen von Schleudern bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen und auf dem Weg zu diesen Veranstaltungen gilt dagegen

das Verbot des § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes. Es bezieht sich auf Gegenstände, die zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen bestimmt und geeignet sind. Hierunter fallen in jedem Fall Schleudern, bei denen eine Spannenergie von 17,5 J überschritten werden kann, die Voraussetzungen dieses Verbotes können jedoch auch bei Schleudern gegeben sein, bei denen die Spannenergie unterhalb des genannten Grenzwertes liegt.

Buchstabe b

Der bisherige Absatz 1 Satz 2, der eine Ausnahmeregelung für vor dem 1. Januar 1969 bereits vertriebene Gegenstände enthält, muß im Hinblick auf den Wegfall der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Nr. 2 WaffG gestrichen werden. Der Vorschrift kommt auch wegen Zeitablaufs keine Bedeutung mehr zu.

Zu Artikel 1 Nr. 5- § 9

Buchstabe a

In Belgien ist durch königlichen Erlaß vom 28.02.1977 und in Frankreich durch Gesetz vom 27.12.1974 eine Jägerprüfung eingeführt worden. Diese Prüfung umfaßt auch Fragen über waffenrechtliche und waffentechnische Kenntnisse. Die jagdrechtlichen Vorschriften in Belgien unterscheiden Jagdscheine der Klassen A, B und C. Während die Jagdscheine der Klassen A und B lediglich jeweils nur zur Ausübung der Jagd mit Flinten bzw. Büchsen berechtigen, erlaubt der Jagdschein C die Ausübung der Jagd mit beiden Waffenarten. Infolgedessen werden nur in der Jägerprüfung für den Jagdschein C dem Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Anforderungen gestellt. Die vorgesehene Gleichstellung wird deshalb auf den Jagdschein C beschränkt.

Buchstabe b

Nach der Ergänzung des Absatzes 2 soll auf die vorgeschriebene Legalisation der Jagderlaubnisse verzichtet werden, soweit mit dem betreffenden Staat Beglaubigungsverträge abgeschlossen worden sind. Solche Vereinbarungen sind mit einigen Ländern getroffen worden.

Buchstabe c

Das in dem bisherigen § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Eintragungsverfahren hat sich in der Praxis als zu umständlich und zu wenig wirksam erwiesen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick darauf, daß bei der Ein- und Ausreise eine hinreichende Überwachung nicht möglich ist, soll hierauf verzichtet werden.

Die Anmeldepflicht nach § 27 Abs. 4 WaffG bei der Einfuhr der Waffen und beim sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes bleibt weiterhin bestehen. Das gleiche gilt für die Verpflichtung des ausländischen Jagdscheininhabers, seine Besitzberechtigung den zuständigen Behörden auf Verlangen nachzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 6- § 10

Buchstabe a

Im Hinblick auf den gesetzestechnischen Aufbau des § 37 Abs. 1 Nr. 9 WaffG gelten Reizstoffe nur dann nicht als verboten, wenn sie den Anforderungen einer Rechtsverordnung entsprechen. Der geltende § 10 Abs. 1 bezieht in seine Regelung jedoch die vorgeschlagene Kennzeichnung nach § 11 der Verordnung nicht ein. Um diesen Mangel zu beheben, wird in dem neugefaßten Absatz 1 auch darauf abgestellt, ob die Kennzeichnungspflichten nach § 11 der Verordnung erfüllt sind. Solange dies nicht der Fall ist, gilt der Vertrieb dieser Stoffe als verboten.

Buchstabe b

Die Ergänzung in § 10 Abs. 5 stellt klar, daß Ausnahmen von dem Verbot des § 37 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes auch hinsichtlich der in § 11 vorgeschriebenen Kennzeichnung erteilt werden können. Ein Bedürfnis hierfür hat sich insbesondere für das Verbringen dieser Gegenstände in andere Staaten ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 - § 11

§ 11 verpflichtet die Hersteller von Reizstoffmunition und Reizstoffsprühgeräten derzeit nicht, ihren Namen oder ein sonstiges Herstellerzeichen und eine Produktbezeichnung auf den Gegenständen selbst anzubringen. Die vorgesehene Neufassung des § 11 Abs. 2 schließt diese Lücke und schreibt dem Hersteller im Interesse einer besseren Überwachung allgemein vor, die genannten Gegenstände mit ihrem Namen oder einem Herstellerzeichen bzw. einem eingetragenen Warenzeichen und einer Produktbezeichnung zu kennzeichnen.

Absatz 2 Satz 4 verpflichtet nunmehr die Hersteller von Reizstoffmunition zu einer bestimmten Farbkennzeichnung. Diese Kennzeichnung verfolgt das Ziel, die Reizstoffkartuschen nach der Art des Reizstoffes kenntlich zu machen und damit die Überwachung zu erleichtern.

Zu Artikel 1 Nr. 8 - § 13

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV bezweckt, die Bestellung von Angestellten aus dem Bereich der Waffenherstellung zu den Prüfungsausschüssen zu ermöglichen. Nach Angaben der Industrie- und Handelskammern stehen geeignete Angestellte aus dem Bereich des Waffenhandels als Beisitzer in den Prüfungsausschüssen hin und wieder nicht zur Verfügung. Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden diese Schwierigkeiten behoben.

Zu Artikel 1 Nr. 9 - § 14

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 15

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 ist der Waffenhändler auch beim Ankauf von Antiquitätenwaffen verpflichtet, den Namen und die Anschrift des Überlassers in das Waffenhandelsbuch einzutragen. Vielfach legen die Verkäufer von entsprechenden Sammlungen besonderen Wert darauf, anonym zu bleiben. Nach Angaben des Antiquitätenhandels sind aus diesem Grunde in der Vergangenheit mehrfach wertvolle Sammlungen in das Ausland verbracht worden.

Diese alten Originalwaffen (vor 1871 gefertigt) sind nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen bisher kaum zur Begehung von Straftaten verwendet worden. Bei Abwägung der sicherheitspolizeilichen gegenüber den wirtschaftlichen und kulturellen Interessen ist es daher vertretbar, beim Ankauf dieser alten Waffen auf die Angabe des Namens und der Anschrift des Überlassers zu verzichten. Die Freistellung bezieht sich nur auf Originalstücke, nicht dagegen auf nach dem 1.1.1871 gefertigte Nachbauten.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 16

Buchstabe a

Diese Änderung soll ein redaktionelles Versehen beheben. In Angleichung an den Inhalt des Waffenherstellungs- und des Waffenhandelsbuches in gebundener Form (§ 15) muß auch bei der Führung der Bücher in Karteiform beim Abgang die Art des Verlustes eingetragen werden.

Buchstabe b

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 10 wird verwiesen.

544 86

Zu Artikel 1 Nr. 12 - § 20

Mit der Änderung soll § 20 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des § 32 der 3. WaffV teilweise korrigiert werden. Die Maße für die Lagerlänge von Waffen mit glatten Läufen sind mit den erforderlichen Toleranzen in Anlage III zur 3. WaffV festgelegt. Hinsichtlich der Genauigkeit muß den technischen Möglichkeiten der Meßmittel Rechnung getragen werden. Die Forderung nach einer Genauigkeit von ± 1 mm braucht als Anforderung an das Meßmittel nicht festgelegt zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 - § 22

Nach den vorliegenden Erfahrungen stößt die gegenwärtig vorgeschriebene Kennzeichnung wiedergeladener Munition auf technische Schwierigkeiten. Insbesondere lassen sich die Originalkennzeichen nur mit erheblichem Aufwand und unter Minderung der Stärke des Hülsenbodens beseitigen oder unkenntlich machen. Auf die Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Originalkennzeichnung soll daher künftig verzichtet werden. Statt dessen soll die Munition durch einen Farbauftrag auf dem Hülsenboden als wiedergeladen kenntlich gemacht werden. Ferner wird der Wiederlader verpflichtet, auf der Hülse oder dem Zündhütchen ein Zeichen anzubringen, aus dem seine Firma erkennbar ist. Bei Munition, die ausgeführt oder sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden soll, wird die Kennzeichnung mit dem Zeichen des Wiederladers auf der Hülse vorgeschrieben. Für die Ausfuhr in Staaten, die der C.I.P. angehören, ergibt sich diese Verpflichtung aus einem im Juni 1986 von der C.I.P. gefaßten Beschluß. Die Regelung soll jedoch für alle Ausfuhren gelten, um zu verhindern, daß diese Vorschrift durch eine Ausfuhr in Drittländer umgangen wird. Schließlich soll auf die Angabe der Pulversorte und der Pulvermasse auf der kleinsten Verpackungseinheit verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 - § 23

Buchstabe a

Die Neufassung des § 23 Abs. 1 sieht vor, die Kennzeichnung pyrotechnischer Munition in mehreren Punkten zu ergänzen.

Pyrotechnische Munition der Klasse PM II ist im technischen Aufbau und in ihrer Gefährlichkeit den pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T_2 des Sprengstoffgesetzes vergleichbar. Demzufolge soll für sie analog zu Anlage 3 Nr. 4 Abs. 50 zur 1. SprengV auch im Waffenrecht die Kennzeichnung mit dem Herstellungsjahr vorgeschrieben werden (Satz 1); außerdem soll die Angabe der Verbrauchsdauer gefordert werden. Das

Herstellungsdatum dient bei der Aufklärung der Ursache etwaiger Unfälle oder Schadensfälle zur Identifizierung der Produktionscharge; die Verbrauchsdauer zeigt dem Benutzer an, wie lange die Munition nach den Erfahrungen des Herstellers beständig ist und vor allem, wann sie zu seiner eigenen Sicherheit durch frische Munition ersetzt werden muß. Die Angabe der Verbrauchsdauer ist insbesondere bei Signalmunition, die in Notfällen zur Rettung von Menschen verwendet wird, bedeutsam.

Ebenso wie bei den für die Kennzeichnung zu kleinen Munitionssorten muß die Kennzeichnung auf der kleinsten Verpackungseinheit auch aus sonstigen technischen Gründen als ausreichend zugelassen werden (Absatz 1 Satz 2). In letzter Zeit werden bei der Fertigung pyrotechnischer Munition Hülsenmaterialien aus Kunststoff oder Leichtmetall verwendet, deren Oberfläche vom Material her oder auch durch besondere Vergütungsverfahren so porenfrei und glatt ist, daß sie keine Druckfarbe mehr annimmt. Auch eine ersatzweise Prägung der Kennzeichnung in das Hülsenmaterial ist aus fertigungs- und sicherheitstechnischen Gründen meist nicht möglich.

Die Einführung der Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit mit dem Bruttogewicht wird entsprechend der Regelung in Anlage 3 Nr. 4 Abs. 49 zur 1. SprengV vorgeschrieben (Satz 3). Die Angabe des Bruttogewichtes erscheint notwendig, da pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Munition auf dem Vertriebsweg sowie beim Händler vielfach in denselben Räumen gemeinsam aufbewahrt werden und die Mengenbegrenzung sowie das Kumulierungsverbot in § 25 Abs. 2, 3 und 5 ausdrücklich das Bruttogewicht zugrunde legen.

Buchstabe b

Die Kennzeichnung der Schreckschußmunition mit grüner Farbe verfolgt den Zweck, diese Munition von anderer Munition, insbesondere von Reizstoffmunition, besser zu unterscheiden. Die Vorschrift gilt nur für Platzpatronen mit gebördeltem Hülsenmund, da nur insoweit die Gefahr einer Verwechslung mit entsprechender Reizstoffmunition besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 15 - § 26

Buchstabe a

Die Änderung in § 26 Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, daß sich die Anzeigepflicht hinsichtlich der Reizstoffsprühgeräte auf alle Arten dieser Geräte bezieht. Damit sind auch Geräte anzeigepflichtig, mit denen in einer Entfernung von weniger als 2 m eine angriffsunfähigmachende Wirkung erzielt werden kann.

Buchstabe b

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 müssen Nachbildungen von Schußwaffen, die erstmals hergestellt oder eingeführt werden sollen, dem Bundeskriminalamt angezeigt werden. Diese Anzeigepflicht verfolgt in erster Linie den Zweck, zu verhindern, daß diese Schußwaffennachbildungen mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in scharfe Waffen geändert werden können. Im Handel befinden sich auch Nachbildungen aus Kunststoff (sog. Spielzeugwaffen), bei denen aufgrund des verwendeten Materials ein Umarbeiten in scharfe Waffen ausgeschlossen ist. Die Änderung bezweckt deshalb eine Herausnahme dieser Attrappen aus der Anzeigepflicht.

Zu Artikel 1 Nr. 16 - § 27

In den Anwendungsbereich der Vorschrift können auch Hersteller fallen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Auf diese Hersteller trifft der Begriff ausländische Hersteller nicht zu.

Zu Artikel 1 Nr. 17 - § 28

Buchstabe a

Die Neufassung des § 28 Abs. 1 trägt den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen Rechnung (vgl. das Gesetz zu diesem Übereinkommen vom 16. August 1980, BGBl. II S.953). Dieses Übereinkommen ist nach Ratifizierung durch drei Mitgliedstaaten des Europarates am 1. Juli 1982 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat das Übereinkommen durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 05. Februar 1986 ratifiziert. Sie hat dabei hinsichtlich des Systems der doppelten Genehmigung und - bei weniger gefährlichen Waffen - auch hinsichtlich des Mitteilungsverfahrens Vorbehalte geltend gemacht, die denen entsprechen, die auch von anderen Mitgliedstaaten erklärt wurden. Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt diese Vorbehalte und schreibt eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt nur für erlaubnispflichtige Schußwaffen und sonstige Gegenstände vor, die unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten bedeutsam sind. Die bisherige Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 1. WaffV für gewerbliche Ausfuhren mußte entfallen, da das Europäische Übereinkommen eine Vorbehaltsmöglichkeit insoweit nicht vorsieht. Die bisherige Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Überlassen an militärische und polizeiliche Stellen) entpricht der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 des Übereinkommens. Eine Mitteilung an den Empfangsstaat ist nicht erforderlich, wenn Schußwaffen staatlichen Stellen oder solchen Stellen überlassen werden, die für Staaten handeln und wenn durch

eine Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, daß diesen der Erwerb bekannt ist. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt nur für das Überlassen und Versenden von Schußwaffen an Erwerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der dem Übereinkommen bereits beigetretenen Staaten des Europarates haben. Außer der Bundesrepublik Deutschland sind dies z.Z. Island, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und Zypern.

Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2 berücksichtigt die Notifizierungspflicht nach Artikel 6 des Übereinkommens und präzisiert, wessen Personalien und Ausweise beim Erwerb von Schußwaffen durch gewerbliche Unternehmen anzugeben bzw. vorzulegen sind. Für diese Geschäfte sollen dem Bundeskriminalamt Personen benannt werden, die das erwerbende Unternehmen auch vertreten dürfen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen kann auf eine wiederholte Vorlage des Passes oder der Identitätskarte verzichtet werden.

Buchstabe c bb

In der Mitteilung des Bundeskriminalamtes nach § 28 Abs. 4 sind neben den Angaben zur Person des Erwerbers auch die Personalien des Versenders anzugeben. Der Zweck der Mitteilung - Unterrichtung des Empfangsstaates über den Schußwaffenerwerb -erfordert es nicht, auch die Angaben zur Person des Versenders zu machen. Absatz 4 Satz 2 schränkt deshalb die Übermittlungspflicht des Bundeskriminalamtes im Interesse des Datenschutzes ein.

Zu Artikel 1 Nr. 18 - § 28 a

Buchstabe a

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 28 a. Die Anzeigepflicht wird jedoch auf verbotene Gegenstände nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG erstreckt. Andererseits wird die Anzeigepflicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Schußwaffeneigenschaft verloren geht. Bei bloßem Unbrauchbarwerden der Waffe bleibt die Schußwaffeneigenschaft erhalten und es besteht kein sicherheitspolizeiliches Interesse an einer Anzeigepflicht. Ferner soll auf die Anzeige unbrauchbar gemachter und zerstörter Schußwaffen bei Waffenherstellern und Waffenhändlern verzichtet werden. Diese Mitteilungspflicht verursacht sowohl bei den betreffenden Firmen als auch bei den Behörden, die die Anzeigen entgegennehmen, einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Die mit der Mitteilungspflicht bezweckte Kontrolle des Verbleibs von Schußwaffen kann bei diesen Firmen auch durch eine Eintragung in das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch erreicht werden, da diese Bücher in regelmäßigen Abständen behördlich geprüft werden.

Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 sieht eine Verlängerung der Frist auf einen Monat für die Anzeige des nichtgewerblichen Überlassens einer Schußwaffe an die zuständige Behörde sowie für die Vorlage der Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vor. Nach den gemachten Erfahrungen mit dieser Vorschrift ist die Zwei-Wochenfrist in aller Regel zu kurz.

Zu Artikel 1 Nr. 19 - § 33

Der neue § 33 Abs. 3 nimmt Schießstätten, für die nach § 44 Abs. 2 WaffG keine Erlaubnis erforderlich ist, von der Anwendung der §§ 33 bis 37 der Verordnung aus. Aus dem Inhalt der Vorschriften ergibt sich, daß Adressaten der §§ 33 bis 37 nur die Erlaubnisinhaber einer genehmigten Schießstätte und die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen sind. Außerdem unterliegen diese Schießstätten der Kontrolle der alliierten Streitkräfte bzw. der Überwachung durch die Gewerbeordnungs- und Bauaufsichtsbehörden.

Zu Artikel 1 Nr. 20 - § 36

Nach § 36 darf Kindern unter 12 Jahren das Schießen mit Schußwaffen jeder Art grundsätzlich nicht gestattet werden. Lediglich in begründeten Einzelfällen kann dem Kind eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Indessen sind beim Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- oder CO_2-Waffen in den Sportvereinen Belange der Allgemeinheit nicht so stark berührt, daß eine staatliche Überwachung erforderlich ist.
Die Änderung sieht deshalb eine Herabsetzung des Mindestalters für das Schießen mit diesen Waffen auf 10 Jahre vor (Buchst. b). Die Neufassung des Absatzes 1 enthält keine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht; sie beseitigt lediglich in Zusammenhang mit Absatz 2 eine bisher mißverständliche Formulierung.

Für das Schießen mit Feuerwaffen muß es grundsätzlich bei der geltenden Regelung verbleiben. Allerdings werden die zuständigen Landesbehörden durch den neuen Absatz 3 Satz 2 (Buchstabe c) ermächtigt, Jungschützen ab zwölf Jahren in der Regel Ausnahmen von dem Alterserfordernis zu bewilligen, wenn sie in den Schießbetrieb eines Schießsportvereins eingegliedert sind und eine ständige Aufsicht gewährleistet ist. Damit wird dem Bedürfnis des Leistungssportes, Talente frühzeitig zu fördern, Rechnung getragen. Die zuständigen Landesbehörden sollten bei Jungschützen, die sich im Rahmen eines

Schießsportvereins betätigen, von der Ermächtigung großzügig Gebrauch machen.

Zu Artikel 1 Nr. 21 - § 39

Die Änderung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 bezweckt, die Vorschrift auf die Ermächtigung des § 44 Abs. 3 Nr. 2 WaffG zurückzuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 22 - § 42

Die Vorschrift enthält eine kurze Übergangsregelung für Schleudern, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verboten werden sollen. In Anbetracht der Gefährlichkeit bei einer mißbräuchlichen Verwendung ist es geboten, diese Geräte möglichst bald aus dem Markt zu nehmen. Artikel 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes legen indessen eine Übergangsregelung für diejenigen nahe, die eine künftig unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübt haben. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erscheint es daher geboten, den Vertrieb dieser Geräte noch für einen Zeitraum von drei Monaten zu gestatten (Absatz 1) und damit für die einschlägigen Unternehmen einen schonenden Übergang zu gewährleisten. Die Übergangsfrist gilt nicht für die Herstellung und die Einfuhr dieser Geräte. Diese Tätigkeiten sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 1987 verboten.

Absatz 2 Satz 1 räumt den Altbesitzern die Befugnis ein, verbotene Schleudern, über die sie bei Inkrafttreten der Verordnung die tatsächliche Gewalt ausüben, noch bis zum 31. März 1987 erlaubterweise zu besitzen. Über diesen Zeitraum hinaus ist der Besitz dieser Schleudern noch gestattet, wenn das Bundeskriminalamt im Wege einer Ausnahmebewilligung nach § 37 Abs. 3 WaffG den Besitz genehmigt. Absatz 2 Satz 2 berechtigt den Altbesitzer zur weiteren Ausübung der tatsächlichen Gewalt auf jeden Fall noch bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Ausnahmebewilligung. Die Altbesitzer haben außerdem die Möglichkeit, die verbotenen Schleudern unbrauchbar zu machen, sie in eine nicht verbotene Schleuder umzuwandeln oder sie einem Berechtigten zu überlassen. Eine Abänderung der Schleudern in Geräte, bei denen eine Spannenergie von 17,5 J nicht überschritten wird, ist mit verhältnismäßig einfachen technischen Hilfsmitteln durchführbar und den Altbesitzern auch zuzumuten.

Die Übergangsregelung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 soll nach Absatz 2 Satz 3 auch für die sonstigen in § 8 Abs. 1 verbotenen Gegenstände gelten, die vor dem 1. Januar 1969 im

Geltungsbereich des Gesetzes bereits vertrieben wurden. Nach den vorliegenden Informationen befinden sich beispielsweise Patronen aus dieser Zeit noch im Besitz von Sammlern. Die Regelung ermöglicht es diesem Personenkreis, diese bisher von dem Verbot freigestellten Gegenstände durch eine Ausnahmebewilligung des Bundeskriminalamtes rechtmäßig weiter in Besitz zu behalten.

Die Übergangsregelung der Absätze 1 und 2 soll nicht gelten für Präzisionsschleudern, die nach bisherigem Recht bereits verboten waren. Absatz 3 nimmt diese Schleudern von der Übergangsregelung aus.

Zu Artikel 1 Nr. 23 - § 42 a

Die Änderung enthält die erforderliche Anpassung der Strafvorschrift an das Verbot des § 8 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 24 - § 43

Die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden entsprechend der derzeitigen Praxis neu gefaßt; insbesondere werden die Bewehrungen auf die konkreten verwaltungsrechtlichen Ge- und Verbote eingeschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 25 - Anlage 3

Die Anlage 3 sieht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausübung des Waffenhandels sechs Waffen- und Munitionsarten vor. Dabei wird stets nach Konstruktionsmerkmalen, nicht nach dem Alter der Waffen unterschieden. Der Antiquitätenhandel beschränkt sich weitgehend auf den Erwerb und Vertrieb von antiken Schußwaffen. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Artikel 12 GG) ist es deshalb nicht unbedenklich, von diesen Händlern den Nachweis waffentechnischer Kenntnisse über moderne Waffen zu verlangen. Um diese Bedenken auszuräumen, sehen die Änderungen der Anlage 3 die Einführung einer besonderen Waffenart für die vor 1871 hergestellten Schußwaffen vor.

Zu Artikel 2

Die mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 2 Abs. 7 noch im Handel befindliche pyrotechnische Munition der Klasse PM II soll, soweit sie nach bisherigem Recht keiner Erlaubnis zum Erwerb bedurfte, noch bis zum 1. Januar 1989 überlassen werden können, ohne daß der Erwerber seine Berechtigung zum Erwerb (§ 29 WaffG) nachweist (Absatz 1).
Eine gleiche Übergangsregelung gilt für die in Absatz 2 bezeichnete Munition, die den neuen Kennzeichnungsvorschriften nach § 11 Abs. 2 Satz 3, § 23 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung nicht entsprechen und die sich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Handel befand.
Dem Handel soll durch diese Übergangsregelung die Möglichkeit eingeräumt werden, alte Bestände dieser Art wie bisher abzugeben.

Zu Artikel 3

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz wird durch die vorliegende Verordnung an zahlreichen Stellen geändert und ergänzt. Im Interesse einer leichteren Anwendung der Verordnung erscheint eine Neubekanntmachung zweckmäßig.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 544/1/86
10.12.86
In - AS - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffVÄnd V 2)

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 und 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), §§ 6 und 15 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

Anpassung an die übliche Fassung der Eingangsformel.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist § 4 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschoßdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Anlage III zur 3. WaffV),".

Begründung:

An dem beabsichtigten Umfang der Freistellung für Wechseltrommeln soll festgehalten werden. Der in der Verordnung des Bundesministers des Innern vorgesehenen Ergänzung des § 4 Abs. 1 fehlt es jedoch an der erforderlichen Regelungsklarheit. Das Tatbestandsmerkmal "mit gleichem oder geringerem Feld- und Zug-Durchmesser" kann in seinem inhaltlichen Bezug nicht eingeordnet werden, weil einerseits Trommeln kein Zugprofil aufweisen und andererseits auch die Verwendung einer Wechseltrommel es nicht gestattet, Munition aus einer Waffe mit geringerem Feld- und Zug-Durchmesser zu verschießen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber klar, daß es für die Freistellung u. a. darauf ankommt, daß die Wechseltrommel für eine Munition bestimmt ist, die im Vergleich mit der für die Waffe nach der vorgeschriebenen Kennzeichnung zugelassenen Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) einen gleichen oder geringeren Geschoßdurchmesser aufweist. In dieser Formulierung liegt auch insofern eine Vereinfachung, als der Geschoßdurchmesser in der Praxis einfacher als der Feld- und Zug-Durchmesser zu bestimmen ist.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 Nr. 4
die Angabe "17,5 J"
durch die Angabe
"23 J"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Grenzwert, der für die Abgrenzung zwischen verbotenen und nicht verbotenen Schleudern gelten soll, ist mit 17,5 Joule (J) zu niedrig angesetzt. Er kann auf 23 Joule erhöht werden, ohne daß hierdurch eine nennenswerte Gefährdung eintritt. Bei Einhaltung dieses Grenzwertes ist - wie inzwischen durchgeführte Versuche des BKA ergeben haben - noch gewährleistet, daß Platzwunden bei den mit den Schleudern Angegriffenen nicht erzeugt werden. Dies gilt auch bei Verwendung von nicht kugelförmigen Geschossen. Andererseits verbleibt bei der Festsetzung auf 23 J noch ein realistischer Bereich zur Verwendung dieser Schleudern für rechtmäßige Zwecke, z. B. für die Hundedressur, zum Vertreiben von Vögeln oder für sportliche Zwecke.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 14)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung "§ 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" durch die Verweisung "§ 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Richtigstellung. Der durch § 14 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in bezug genommene § 43 HGB ist inzwischen aufgehoben worden; die Bezugnahme ist durch "§ 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" zu ersetzen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 36)

In Artikel 1 ist die Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

Zur Herabsetzung des Alterserfordernisses von 12 auf 10 Jahre beim Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen und von 14 auf 12 Jahre mit kleinkalibrigen Handfeuer-Langwaffen besteht kein Bedürfnis. Zehnjährige sind in der Regel nicht fähig, Waffen zu führen. Sicherheitsprobleme im Umgang mit den Waffen sind bei der Herabsetzung des Alterserfordernisses nicht auszuschließen. Ausnahmen von den bestehenden Alterserfordernissen sind nach § 36 Abs. 3 der bisherigen Fassung auch schon möglich.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 42 a)

Artikel 1 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 eine Schleuder oder".

b) In den Nummern 1, 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe "Satz 1" gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b. Durch diese Vorschrift wird § 8 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Dem muß in den Bußgeldvorschriften des § 42 a Rechnung getragen werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a
ist § 43 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 22 oder § 23 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,".

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens durch Einfügung des Wortes "Munition". Im übrigen Anpassung an die übliche Gesetzestechnik.

341/86

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist in § 43 Abs. 1 Nr. 5

a) nach der Angabe "§ 28 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2"
die Angabe "Satz 1"
einzufügen,

b) die Angabe ", auch in Verbindung mit"
durch das Wort "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

§ 28 a Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ausnahme von § 28 a Abs. 2 Satz 1. Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu b):

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Gegensatz zu Nummer 5 zweiter Halbsatz ist der Bezug "auch in Verbindung mit" sachlich nicht zutreffend. § 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 enthalten eine von § 34 unabhängige Verpflichtung.

B.

9. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

— 1 — B

Bundesrat **Drucksache 544/86 (Beschluß)**

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1.WaffVÄnd V 2)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 und 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), §§ 6 und 15 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

Anpassung an die übliche Fassung der Eingangsformel.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

944/86

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist § 4 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschoßdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Anlage III zur 3. WaffV),".

Begründung:

An dem beabsichtigten Umfang der Freistellung für Wechseltrommeln soll festgehalten werden. Der in der Verordnung des Bundesministers des Innern vorgesehenen Ergänzung des § 4 Abs. 1 fehlt es jedoch an der erforderlichen Regelungsklarheit. Das Tatbestandsmerkmal "mit gleichem oder geringerem Feld- und Zug-Durchmesser" kann in seinem inhaltlichen Bezug nicht eingeordnet werden, weil einerseits Trommeln kein Zugprofil aufweisen und andererseits auch die Verwendung einer Wechseltrommel es nicht gestattet, Munition aus einer Waffe mit geringerem Feld- und Zug-Durchmesser zu verschießen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber klar, daß es für die Freistellung u. a. darauf ankommt, daß die Wechseltrommel für eine Munition bestimmt ist, die im Vergleich mit der für die Waffe nach der vorgeschriebenen Kennzeichnung zugelassenen Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) einen gleichen oder geringeren Geschoßdurchmesser aufweist. In dieser Formulierung liegt auch insofern eine Vereinfachung, als der Geschoßdurchmesser in der Praxis einfacher als der Feld- und Zug-Durchmesser zu bestimmen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 Nr. 4
die Angabe "17,5 J"
durch die Angabe
"23 J"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Grenzwert, der für die Abgrenzung zwischen verbotenen und nicht verbotenen Schleudern gelten soll, ist mit 17,5 Joule (J) zu niedrig angesetzt. Er kann auf 23 Joule erhöht werden, ohne daß hierdurch eine nennenswerte Gefährdung eintritt. Bei Einhaltung dieses Grenzwertes ist - wie inzwischen durchgeführte Versuche des BKA ergeben haben - noch gewährleistet, daß Platzwunden bei den mit den Schleudern Angegriffenen nicht erzeugt werden. Dies gilt auch bei Verwendung von nicht kugelförmigen Geschossen. Andererseits verbleibt bei der Festsetzung auf 23 J noch ein realistischer Bereich zur Verwendung dieser Schleudern für rechtmäßige Zwecke, z. B. für die Hundedressur, zum Vertreiben von Vögeln oder für sportliche Zwecke.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 14)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung "§ 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" durch die Verweisung "§ 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Richtigstellung. Der durch § 14 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in bezug genommene § 43 HGB ist inzwischen aufgehoben worden; die Bezugnahme ist durch "§ 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches" zu ersetzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 36)

In Artikel 1 ist die Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

Zur Herabsetzung des Alterserfordernisses von 12 auf 10 Jahre beim Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen und von 14 auf 12 Jahre mit kleinkalibrigen Handfeuer-Langwaffen besteht kein Bedürfnis. Zehnjährige sind in der Regel nicht fähig, Waffen zu führen. Sicherheitsprobleme im Umgang mit den Waffen sind bei der Herabsetzung des Alterserfordernisses nicht auszuschließen. Ausnahmen von den bestehenden Alterserfordernissen sind nach § 36 Abs. 3 der bisherigen Fassung auch schon möglich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 42 a)

Artikel 1 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 eine Schleuder oder".

b) In den Nummern 1, 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe "Satz 1" gestrichen.'

Begründung:

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b. Durch diese Vorschrift wird § 8 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Dem muß in den Bußgeldvorschriften des § 42 a Rechnung getragen werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a ist § 43 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 22 oder § 23 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,".

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens durch Einfügung des Wortes "Munition". Im übrigen Anpassung an die übliche Gesetzestechnik.

8. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist in § 43 Abs. 1 Nr. 5

a) nach der Angabe "§ 28 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2"
die Angabe "Satz 1"
einzufügen,

b) die Angabe ", auch in Verbindung mit"
durch das Wort "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

§ 28 a Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ausnahme von § 28 a Abs. 2 Satz 1. Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu b):

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Gegensatz zu Nummer 5 zweiter Halbsatz ist der Bezug "auch in Verbindung mit" sachlich nicht zutreffend. § 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 enthalten eine von § 34 unabhängige Verpflichtung.